

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Arbeiter.

I. Entlohnung.

Die Aufnahme von Arbeitern innerhalb des systemisierten Standes lag im Wirkungskreise der Verwesämter, die nach 1794 der Bewilligung des Salzamtes nicht mehr bedurften. Die Überschreitung des zulässigen Mannschaftsstandes jedoch war an die Genehmigung der Hofkammer gebunden¹⁾. Den Ämtern war es zur Pflicht gemacht, ohne zwingende Notwendigkeit keine über 24 Jahre alten Arbeiter aufzunehmen, „weil solche allzu zeitlich in die Provision kommen²⁾“. In der Franzosenzeit und auch später noch fiel diese Beschränkung freilich weg, weil die jüngeren Arbeiter beim Militär und Landsturm dienten³⁾, und man zur Aufrechterhaltung der Betriebe notgedrungen auf ältere Jahrgänge zurückgreifen und sogar militärische Hilfskräfte heranziehen mußte (S. 40).

Die Arbeiter waren nach ihrer Beschäftigung in Kategorien und diese wieder in Klassen eingeteilt, nach welchen sich der Lohn und das Provisionsausmaß richtete. Der Lohn stieg mit dem Dienstalder, in Ebensee zum Beispiel erhielten von den acht Fuderstößern 1777 die vier älteren 1 fl., die jüngeren 54 kr. in der Woche⁴⁾. Die Zentralstellen wichen von ihrem Grundsatz, die Löhne nicht zu erhöhen, nur selten ab und behielten sich in den Zeiten der Teuerung und der Kriegsnot meist nur mit Zulagen in Form von Teuerungsbeihilfen, Lohnvorschüssen oder anderen Zubeßen. Ein frühes Beispiel hie-

¹⁾ Res. 1796, S. 409; Hf. M. B. 1080—13 H, fol. 65.

²⁾ S. O. A. 1787 F, Nr. 27.

³⁾ S. O. A. 1815, Nr. 6.

⁴⁾ Res. 1777, S. 287.